Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/12/11 LVwG-AV-647/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

11.12.2019

Norm

AWG NÖ 1992 §9 Abs2
AWG NÖ 1992 §11 Abs7
BAO §252

Rechtssatz

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 Abs 7 NÖ AWG hat der Verbandsobmann eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Ob bei einem konkreten Fall eine solche Ausnahmebewilligung in Frage kommt, kann nur nach entsprechender Antragstellung in einem ordentlichen Verfahren geklärt werden. Als „Wohngebäude" iSd § 11 Abs 7 NÖ AWG gilt dabei grundsätzlich ein baurechtlich bewilligtes und nutzbares Gebäude.

Schlagworte

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Abfallwirtschaftsgebühr; Zuteilungsbescheid; Ausnahmebewilligung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.647.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at